

Bedingungen der Zusammenarbeit

Der Vertrag bestimmt die Grundsätze der Zusammenarbeit in Bezug auf Produkte oder Leistungen (**Produkt**) des Auftragnehmers: Printxl Dystrybcja Sp. z o.o. Sp.K. im Auftrag des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die angenommenen Bestellungen termingerecht und gemäß den festgelegten Bedingungen an seinem Standort auszuführen, d. h.:
ul. Dziadoszańska 10, 61-248 Poznań, Polen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, in jeder Bestellung alle Bedingungen der Produktherstellung und -lieferung festzulegen, wie auch die Bestellung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu bezahlen.

§1. Abgabe und Annahme der Bestellungen

1. Die Bestellungen werden mithilfe eines Bestellformulars oder per E-Mail mit angehängten Produktionsdateien abgegeben.
2. Der Produktionsvorgang (**Ausführung der Bestellung**) beginnt, nachdem der Auftragnehmer die Bestellung angenommen hat.
3. Das ausgefüllte Bestellformular muss die genauen Angaben zum Auftraggeber gemäß den vorgelegten amtlichen Dokumenten enthalten, die Auftragsbedingungen und den Liefertermin, die Zahlungsmodalitäten und die genaue Beschreibung oder Spezifikation des bestellten Produktes (**Spezifikation**).
4. Bevor die erste Bestellung abgegeben wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, Kopien der für den jeweiligen Staat üblichen Registerurkunden (z. B. Auszug aus dem Handelsregister, Bescheid über die Verleihung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bescheinigung über die Verleihung der Betriebsnummer usw.) vorzulegen.
5. Die Bedingungen der angenommenen Bestellung beziehen sich ausschließlich auf diese eine Bestellung, jegliche sonstigen festen Bedingungen der Zusammenarbeit, die im vorliegenden Vertrag nicht festgelegt sind, sind in gesonderten Nachträgen zum vorliegenden Vertrag zu vereinbaren.
6. Tritt der Auftragnehmer von der abgegebenen Bestellung zurück, so zahlt er dem Auftraggeber eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des Bruttowertes der stornierten Bestellung.

§2. Erstellung der elektronischen Datei mit Produktionsangaben

1. Die elektronische Datei mit Produktions- oder Leistungsangaben (**Produktionsdatei**) ist vom Auftraggeber gemäß der anzunehmenden Zusammenstellung und der beigelegten Spezifikation zu erstellen, sonst haftet der Auftragnehmer nicht für die auftragsgerechte Ausführung, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Farbgebung der Ausdrucke.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen, für die termingerechte Ausführung der Bestellung erforderlichen Frist, die Produktionsdatei in einem der vereinbarten Formate per Post (Kurierdienst), per E-Mail oder auf einen FTP-Server (File Transfer Protocol) zu übermitteln, er ist auch verpflichtet, den

Auftragnehmer von der Versendung der Datei in Kenntnis zu setzen.

3. Eine zusätzliche Vergütung für die vom Auftragnehmer vorgenommenen, mit dem Auftraggeber vereinbarten oder unerlässlichen Änderungen der Produktionsdatei wird dem in Rechnung gestellten Preis für die Ausführung des Produktes hinzugerechnet.
4. Im Falle einer Einzelbestellung, bei dem der vereinbarte Bruttopreis den Betrag von 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig EUR 00/100) beträgt, kann der Auftraggeber einen kostenlosen Probeausdruck auf einer maximalen Fläche von bis zu 0,2 m² verlangen; bei Bestellungen im kleineren Wert wird der Probeausdruck dem in Rechnung gestellten Preis für die Produktausführung hinzugerechnet.
5. Werden gegenüber dem Probeausdruck keine Vorbehalte durch den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Produktionseinleitung angemeldet, so gilt dies als Freigabe der Produktion gemäß dem Probeausdruck; dies trifft insbesondere auf die Farbgebung zu.
6. Beanstandungen zum fertigen Produkt werden ausschließlich auf der Grundlage der Bestellung, des Probedrucks und der Angaben aus der beim Auftragnehmer befindlichen Produktionsdatei geprüft.
7. Hat der Auftraggeber keine Beanstandung im Sinne des § 5 angemeldet, dann ist der Auftragnehmer nach 30 (dreißig) Tagen ab der Ausführung der Bestellung berechtigt, die von ihm aufbewahrten Probeausdrucke und Produktionsdateien zu beseitigen.

§3. Produktausführung - Terminplan, Versendung und Abnahme des Produktes oder der Leistungen

1. Der Terminplan für die Produktausführung ist in der vom Auftragnehmer angenommenen Bestellung festgelegt und darf nach Beginn der Ausführung des Produktes nicht mehr geändert werden.
2. Bei einer verzögerten Lieferung der Produktionsdatei durch den Auftraggeber schiebt der Auftragnehmer den Liefertermin entsprechend auf.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarungen im Sinne der angenommenen Bestellung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Produkt samt der Rechnung im Sitz des Auftragnehmers abzunehmen.
4. Hat der Auftraggeber das Produkt nicht innerhalb der in der Bestellung festgelegten Frist abgenommen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Produkt samt der Rechnung auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zu übersenden.
5. Das Risiko des Abhandenkommens oder der Beschädigung des Produktes geht vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber mit der Übergabe des Produktes über die Grenzen des Standortes des Auftragnehmers (d. h. mit der Herausgabe des Produktes an den Auftraggeber, das Beförderungsunternehmen usw.) über.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verspätung, Beschädigung oder das Abhandenkomen der Sendung mit dem Produkt während des Transportes.
7. Das Produkt wird ausschließlich und in eigener Regie vom Auftraggeber versichert, der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Versicherungen dieser Art abzuschließen.

8. Der Auftragnehmer wird das Produkt entsprechend einpacken, wobei es auf eine Kartontube aufgewickelt oder zu einem Würfel zusammengeklappt und in eine Kartonbox eingelegt wird, wobei auf eine Sonderbestellung und auf Kosten des Auftraggebers eine andere (nicht standardgemäße, spezielle oder untypische) Verpackung verwendet werden kann.

9. Mangels anderweitiger Vereinbarungen der Parteien erfolgen die Zoll- und steuerrechtlichen Formalitäten außerhalb des Standortes der Auftragnehmers vom Auftraggeber abgewickelt und bezahlt.
10. Kommt es zu einer Verzögerung bei der Ausführung der Bestellung aus Gründen, die der Auftragnehmer durch sein Tun oder Lassen zu verantworten hat, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung für die Verzögerung verlangen. Bei Auftraggebern, die Kaufleute sind, liegt die Höhe der Entschädigung bei nicht mehr als 10 % des Wertes der jeweiligen Bestellung.
11. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag infolge des Eingreifens der Höheren Gewalt, wenn sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich von einem solchen Eingriff in Kenntnis gesetzt haben; mangels einer solchen Benachrichtigung wird die Haftung der Partei, die sich auf die Höhere Gewalt beruft, nicht ausgeschlossen.
12. Die Parteien lassen eine folgende Differenz bei den Abmessungen der bestellten Waren zu:

- a) Schmuckpapier oder -folie (Canvas, Airtex, Tapeten, Wallarts) – 0,6%,
- b) Textilien (Sublimation) – 1%,
- c) Rollvinyle von der Art PCV (Großformatdruck) - 1,5 %.

§4. Preis, Vorauszahlung, Zahlungskonditionen

1. Der Preis für die Ausführung des Produktes, der Termin und die Zahlungsbedingungen werden in der angenommenen Bestellung oder auf der Grundlage der per E-Mail vorgenommenen Vereinbarungen festgelegt.
2. Der Preis kann ausschließlich in den im vorliegenden Vertrag genannten Fällen oder durch Hinzurechnung der Vergütung für zusätzliche Leistungen geändert werden.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarungen der Parteien ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vorauszahlung in der Höhe von 30 % (dreißig Prozent) des in der Bestellung festgelegten Preises zu zahlen, und zwar spätestens 3 (drei) Arbeitstage vor Beginn der Ausführung der Bestellung.
4. Bei einer Verzögerung bei der o. g. Vorauszahlung oder anderer Vorauszahlungen verschiebt sich der Beginn der Auftragsausführung entsprechend oder gilt die angenommene Bestellung als storniert, wobei die entrichtete Vorauszahlung oder andere Vorauszahlungen vom Auftragnehmer gegen die vertragsgemäß vereinbarte Entschädigung für die Nichterfüllung der Bestellung aus Verschulden des Auftraggebers aufgerechnet wird bzw. werden.

5. Als Zahlungstag gilt der Buchungstag auf dem Bankkonto des Auftragnehmers oder das Datum auf der Zahlungsbescheinigung.
6. Eine Beanstandung befreit den Auftraggeber nicht von der Pflicht, den gesamten Preis für das gelieferte Produkt zu zahlen.
7. Für den Fall der Zahlungsverzögerungen stimmt der Auftraggeber zu, dass er mit gesetzlich festgelegten Verzugszinsen sowie mit zusätzlichen Kosten in Verbindung mit der Versicherung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages in der Höhe von bis zu 9 % des Bestellvolumens belastet wird (nur bei Kaufleuten).

§5. Kundenbeanstandungen

1. Eine Beanstandung muss spätestens innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen ab der Lieferung des Produktes beim Auftragnehmer erfolgen.
2. Mangels anderweitiger Bestimmungen der Bestellung führt der Auftragnehmer die Produkte in normaler (durchschnittlicher) Qualität aus.
3. Zum Zeitpunkt der Abnahme ist der Auftraggeber verpflichtet das Produkt oder die zusätzlichen Leistungen auf ihre Vereinbarkeit mit der angenommenen Bestellung und der Spezifikation zu prüfen.
4. Die Kundenbeanstandungen werden vom Auftragnehmer innerhalb von 14 (vierzehn) Arbeitstagen ab der Anmeldung der Beanstandung geprüft, auf der Grundlage der vom Auftraggeber gelieferten, kompletten Dokumentation, darunter der fotografischen Dokumentation des beanstandeten Produktes. Je nach Eigenschaften der Beanstandung kann sich deren Prüfung verlängern, wovon der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis setzt.
5. Besteht das Produkt aus mehreren Teilen, so unterliegt nur der Teil mit Mängeln der Beanstandung.
6. Zwecks Prüfung der Beanstandung kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, die beanstandete Ware zu liefern, und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware oder deren Teil zum Standort des Auftragnehmers samt einem Schadensprotokoll (bei einem im Transport entstandenen Schaden), unterzeichnet vom Beförderungsunternehmen zu liefern (betrifft ausschließlich Kaufleute). Falls der Auftraggeber die o. g. Pflichten nicht erfüllt, wird die Beanstandung abgewiesen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das beanstandete Produkt bis zur Lieferung an den Auftragnehmer zu sichern.
7. Falls die Beanstandung des Auftraggebers nicht innerhalb der festgelegten Frist angemeldet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber vom geplanten Termin der Prüfung der Beanstandung per E-Mail in Kenntnis zu setzen (betrifft ausschließlich Kaufleute).
8. Die folgenden Produkte können nicht beanstandet werden:
 - a) verblichene, durch unsachgemäße Montage oder nicht bestimmungsgerechte Nutzung beschädigte Produkte, Produkte, die

beschädigt wurden, indem sie unsachgemäß benutzt oder langfristig dem Witterungseinflüssen ausgesetzt waren,

- b) Produkte, die vom Auftraggeber während der Montage oder Verarbeitung vernichtet, beschädigt oder umgearbeitet worden sind,
 - c) im Transport vernichtete oder beschädigte Produkte, wenn die Beschädigungen nicht im CMR oder in einem Schadensprotokoll erwähnt noch dem Beförderer oder dem Spediteur angemeldet worden sind,
 - d) Produkte, die im Transport wegen einer nicht sachgemäßen Verpackung durch den Auftraggeber vernichtet oder beschädigt worden sind (Beanstandungsverfahren), oder die zuvor vom Auftraggeber und dann gemäß seinen Anweisungen verpackt worden sind, oder wenn sie vom Auftraggeber im offenen Format versendet worden sind,
 - e) Produkte, die mechanisch beschädigt worden sind (betrifft Werbesysteme),
 - f) Produkte, die als standardmäßige Drucke gelten.
9. Beanstandungen bezüglich der Farbgebung wird ausschließlich bei Abweichungen der Farben gegenüber dem Probedruck im Sinne des § 2 Ziff. 4.-7. stattgegeben. Die auf dem Bildschirm zu sehende Farbgebung ist keine Grundlage für eine Kundenbeanstandung.
10. Es werden folgenden Beanstandungen nicht angenommen:
- a) bezüglich der Farbgebung für Bestellungen aus zwei unterschiedlichen Zeitpunkten,
 - b) wenn die Farbgebung des Ausdrucks mit der übersendeten Quelldatei nicht übereinstimmt, wenn sie im offenen Format übermittelt worden ist,
 - c) wenn die Quelldatei in einem anderen Format als CMYK gespeichert worden ist,
 - d) wenn der Bestellung kein Cromalin beigefügt oder die Farben nicht gemäß den PANTONE-Bibliotheken festgelegt worden sind.
11. Falls die Bestellung unter Einsatz der vom Auftragnehmer gelieferten Materialien ausgeführt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen ausreichenden Vorrat dieses Materials sicherzustellen. Die Größe des Vorrats wird jedes Mal vom Auftragnehmer nach der Abgabe der Bestellung festgelegt, unter Berücksichtigung der Art der Bestellung und des erforderlichen Materials. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Qualität der vom Auftraggeber für den Einsatz gelieferten Materialien noch für die Qualität der unter Einsatz dieser Materialien ausgeführten Drucke. Der Auftragnehmer haftet auch für die Abfälle nicht, die während der Produktion entstehen noch für zusätzliche Drucke, die während der Produktion auf anvertrautem Material entstehen.
12. Wird der Beanstandung stattgegeben, so liefert der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein mangelfreies Produkt ohne unnötige Verzögerungen.
13. Nach Anmeldung der Beanstandung ist der Auftraggeber berechtigt, eine

umgehende Korrektur des Produktes zu verlangen. Für den Fall, dass die Beanstandung als unbegründet abgewiesen wird, verpflichtet sich der Auftraggeber alle Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Lieferung des korrigierten Produktes zu erstatten.

14. Die Kosten einer unbegründeten Beanstandung belasten den Auftraggeber in voller Höhe.
15. Die Parteien vereinbaren, die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers wird auf den Wert des von den Parteien geschlossenen Vertrages eingeschränkt.

§6. Sonstige Bestimmungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass die gemäß der Bestellung ausgeführten Produkte keine Urheberrechte und Nachbarrechte Dritter verletzen und der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Verletzung solcher Rechte gegenüber Dritten die Haftung zu übernehmen, sowie auf Forderung des Auftragnehmers eine Erklärung über die Nichtverletzung der Urheberrechte und der Nachbarrechte Dritter im Zusammenhang mit der Bestellung abzugeben.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung einer angenommenen Bestellung zu verweigern oder zu unterbrechen, wenn das Produkt nach Wissen des Auftragnehmers Urheberrechte und Nachbarrechte Dritter verletzen könnte, oder wenn das bestellte Produkt gegen Rechtsvorschriften, gute Sitten verstoßen oder religiöse Gefühle verletzen könnte; dabei verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer von derartigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.
3. Der Begriff „Arbeitstag“ steht in diesem Vertrag für einen jeden Wochentag vom Montag bis Freitag, es sei denn, dass der jeweilige Tag (in Polen) gesetzlich arbeitsfrei ist oder ein Tag, an dem die Banken nicht arbeiten.

§7. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen bezüglich des vorliegenden Vertrages und der Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen als vertrauliche Informationen zu behandeln, wobei zur Einsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des vorliegenden Vertrages stehen, nur die Parteien oder Personen berechtigt sind, die über eine schriftliche Vollmacht einer der Parteien verfügen.
2. Mit der Unterzeichnung des Bestellformulars oder Akzeptanz seines Inhalts per E-Mail wird automatisch der vorliegende Vertrag geschlossen, alle Änderungen des vorliegenden Vertrages und Erklärungen bezüglich der Ausführung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Erklärungen, die sich auf die Ausführung des vorliegenden Vertrages beziehen, können ausschließlich von Parteien oder von Personen abgegeben werden, die über eine schriftliche Spezialvollmacht zur Abgabe der jeweiligen Willenserklärung oder zur Vornahme des jeweiligen Rechtsgeschäftes verfügen.
4. Benachrichtigungen, Erklärungen und Schriftverkehr zwischen den Parteien können per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, doch zu ihrer Wirksamkeit

müssen sie per Einschreiben mit Rückschein auf die im Bestellformular genannten Adressen versenden werden.

5. Bei einer Änderung der Adresse durch die Partei gelten die Zustellungen auf die im Bestellformular genannten Adressen als erfolgt, und zwar bis zu dem Tag, an dem der Sender die Änderungsanzeige erhalten hat.

6. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen auf andere Personen nur mit Zustimmung der beiden Parteien übertragen werden.

7. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Posen.

8. In Angelegenheiten, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des polnischen Gesetzes Anwendung, insbesondere des polnischen Zivilgesetzbuches.